

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse EUROGUSS 2028



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 18. – Do 20. Januar 2028
Öffnungszeiten: Di 18. – Do 20. Januar 2028 jeweils 9:00–17:00 Uhr

2. Ideelle Träger

Verband Deutscher Druckgießereien (VDD)
Hansaallee 203, 40549 Düsseldorf, Deutschland
CEMAFON – c/o VDMA
Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt, Deutschland

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
euroguss@nuernbergmesse.de
www.euroguss.com
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse EUROGUSS 2028 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse EUROGUSS 2028 und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop für Aussteller) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 350.
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in das vorgegebene Produktverzeichnis eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 369	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 396	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 413	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 424	Blockstand	(4 Seiten offen)

Frühbuchervorteil: Die Standmiete reduziert sich um EUR 15/m² für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 30.11.2026 eingehen.

Pre-Booking-Preis (nur gültig von 13.–15.1.2026)

EUR 349	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 378	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 394	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 406	Blockstand	(4 Seiten offen)

Die Mindeststandfläche beträgt 16 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Im Falle des zweigeschossigen Standbaus wird ein Preis von 50% des jeweiligen m²-Standflächenmietpreises pro angefangenem m² Obergeschossfläche berechnet. Die erforderliche Genehmigung für zweigeschossigen Standbau ist über das Formular „Antrag auf Bauerlaubnis für zweigeschossigen Standbau“ zu beantragen. Aus diesem Formular gehen auch die Richtlinien sowie Preise für Genehmigung, Sprinkleranlage und Wärmedifferenzialmelder für zweigeschossigen Standbau hervor, die in diesem Fall gleichermaßen Vertragsgrundlage (s. Punkt 4) werden.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt. Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 6,40/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung

von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7).

Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht klebte, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden. Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25% der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Nach Leistungserbringung ist die Rechnungsänderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Fr 14. – So 16. Januar 2028	jeweils 7:00–24:00 Uhr
	Mo 17. Januar 2028	7:00–20:00 Uhr
Abbau:	Do 20. Januar 2028	17:00–24:00 Uhr
	Fr 21. Januar 2028	7:00–24:00 Uhr
	Sa 22. Januar 2028	7:00–19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

Der Aussteller verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten einzuhalten, insbesondere seine Standfläche bis spätestens Samstag, 22.1.2028, 19:00 Uhr komplett zu räumen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen und es infolge dessen zu einer Kollision mit dem Aufbau der Folgeveranstaltung kommen, so ist der Aussteller verpflichtet, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien, die auf der Veranstaltungswebseite zu finden sind. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Ausstellungsstände ab 400 m² sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Transparenz

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Mindestens 50% der Summe aller Gangseiten müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse EUROGUSS 2028

(Fortsetzung)



Bodenbeläge

Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) auszulegen. Es wird insofern auf die technischen Richtlinien verwiesen.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebanden: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Säulen

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Frontblende

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Mindesthöhe – maximale Höhe – Werbeträger

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen in neutraler gedeckter Farbe gehalten und gereinigt sein. Die Rückwände müssen sauber und homogen ausgestaltet und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Die maximale Höhe für Standbau und kundenseitiger Installation beträgt grundsätzlich 5,50 m/5,80 m gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden. Aus den zu beachtenden Hallenplänen und Hallenlegenden kann sich eine Reduzierung der oben genannten maximalen Höhen ergeben.

Zweigeschossiger Standbau

Zweigeschossiger Standbau ist im Einzelfall auf Sonderantrag möglich. Entsprechende Antragsformulare sind vom Veranstalter anzufordern. Der Sonderantrag muss vom Veranstalter genehmigt werden. Darüber hinaus sind durch den Aussteller die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen einzuholen. Im Interesse der Gesamtveranstaltung und aus Sicherheitsgründen kann zweigeschossiger Standbau abgelehnt werden. Die Standmiete erhöht sich um 50 % für die überbaute Standfläche. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf zweigeschossigen Standbau.

Weitere Auflagen

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im gedruckten **Messebegleiter** oder **Digital Guide** (kostenlose Abgabe an alle Besucher) – je nach Verfügbarkeit.
- **Gutschein-Code** (elektronischer Eintrittsgutscheincode). Dieser kann unendlich oft verwendet werden und ist nur online einlösbar. Die von den Besuchern eingelösten Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller nicht in Rechnung gestellt.
- Weitere Gutschein-Codes (elektronische Eintrittsgutscheincode) können kostenlos im Ticket-Center bestellt werden
- **Einladungsmanagement** und **Gutschein-Monitoring** in unserem **Ticket-Center**
- **1 kostenlose Lead Success App**. LeadSuccess ermöglicht es, per Tablet/Smartphone die Besuchertickets vor Ort zu scannen und so den Überblick über die Messekontakte zu behalten

Darüber hinaus erhält der Aussteller folgende Online-Werbemittel:

- Lizenz- und kostenfreie Nutzung von **Digital Assets** (bspw. Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der EUROGUSS (Downloadbereich auf www.euroguss.de)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.EUROGUSS.de mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens drei Monate nach der Veranstaltung online.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- **Unternehmensprofil**: grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
- **2 Produkt-/Dienstleistungsprofile**: bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.
- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 1.109. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

MitAussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

MitAussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für MitAussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines MitAusstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

16. Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem MitAussteller Marketing-Services zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 14

Der Veranstalter stellt jedem MitAussteller einen **Internet-Eintrag** bis mindestens drei Monate nach der Veranstaltung zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 14

Darüber hinaus erhält der MitAussteller folgende Werbemittel:

- Leistungen siehe Punkt 14

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten MitAussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 1.520.

Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

18. Ausstellerausweise, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.